

Satzung

des Thüringer Triathlon-Verbandes e.V. (TTV)

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen Thüringer Triathlon-Verband e.V. (TTV).
- (2) Der Sitz des TTV ist Jena.
- (3) Der TTV ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der TTV ist Mitglied der Deutschen Triathlon Union e.V. (DTU) und des Landessportbunds Thüringen e.V. (LSB Thüringen).

§ 2 Zweck

- (1) ¹Der TTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Verbandes ist die Entwicklung und Förderung des Triathlonsports und damit verwandter Sportarten (insbesondere Duathlon, Wintertriathlon sowie Swim and Run).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Triathlon.
- (3) ¹Der TTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des TTV dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹Grundlage der Tätigkeit des TTV ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. ²Der TTV vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. ³Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. ⁴Der TTV tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. ⁵Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Der TTV setzt sich ein für die Freundschaft zu Sportlerinnen und Sportlern im In- und Ausland, wirkt im Sinne der olympischen Idee, pflegt Geselligkeit und das kameradschaftliche Verhalten, fördert das Bestreben seiner Mitglieder nach Heimatverbundenheit und trägt zum Schutz und zur Erhaltung der Umwelt bei.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Der TTV fördert den Triathlon als Leistungs- und Breitensport. ²Er unterstützt die leistungsstärksten Sportlerinnen und Sportler seiner Mitgliedsvereine in ihrem

Bestreben, an nationalen und internationalen Meisterschaften erfolgreich teilzunehmen und einen Platz im Kader der DTU zu erkämpfen.

- (2) ¹Der TTV trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder Wettkämpfe nach dem Regelwerk der DTU durchführen. ²Er richtet Thüringer Meisterschaften aus und führt veranstaltungsbegrenzende Wertungen durch.
- (3) Der TTV schult planmäßig Trainer, Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter sowie Funktionäre.
- (4) Der TTV betreibt Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- (5) ¹Der TTV vertritt seine Interessen in der DTU und im LSB Thüringen. ²Er kann mit anderen Thüringer Sportverbänden, insbesondere mit Verbänden, welche die Sportarten Schwimmen, Radsport, Leichtathletik vertreten, Vereinbarungen treffen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem TTV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder sind Vereine oder deren Abteilungen, welche den Triathlonsport gemeinnützig betreiben. ²Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im LSB Thüringen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, Abteilungen, Vereine und Institutionen, welche den TTV unter Beachtung der Zwecke des TTV im Sinne des § 2 der Satzung fördern.
- (4) ¹Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags. ²Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. ³Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf des Nachweises der Gemeinnützigkeit und der Mitgliedschaft im LSB Thüringen. ⁴Die Mitgliedschaft im LSB Thüringen ist spätestens 6 Monate nach Aufnahme dem TTV nachzuweisen. ⁵Bei fehlendem Nachweis wird die Mitgliedschaft widerrufen. ⁶Für den Erwerb der Mitgliedschaft kann vom TTV eine Aufnahmegebühr erhoben werden. ⁷Das Nähere regelt eine Mitgliedsordnung.
- (5) ¹Personen, die sich besondere Verdienste um den Triathlonsport in Thüringen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.
- (6) Eine ordentliche Einzelmitgliedschaft im TTV ist nicht möglich.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod des Mitglieds.
- (2) Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft im TTV endet durch Austritt aus dem LSB Thüringen bzw. durch Ausschluss oder Löschung durch den LSB Thüringen.

- (4) ¹Der Verbandstag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund erklären. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere
- a) grobe Verstöße gegen die Satzung,
 - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole,
 - c) der Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 4 sowie
 - d) die Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem TTV.
- ³Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. ⁴Der Ausschluss wegen Verletzung der Pflichten bedarf einer vorherigen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses. ⁵Gegen die Entscheidung kann Beschwerde beim Verbandstag erhoben werden.
- (5) ¹Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. ²Das Mitglied hat auch nach Beendigung der Mitgliedschaft alle ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

§ 6 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des TTV zu nutzen. ²Es kann von den Verbandsorganen Auskunft zu allen ihn betreffenden Angelegenheiten verlangen. ³Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder genießt Stimmrecht; das Nähere regelt eine Mitgliedsordnung.
- (2) ¹Das Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des TTV sowie dessen Ordnungen, Beschlüsse und sonstige Regelungen zu befolgen. ²Die Rechte des Mitglieds ruhen auf Beschluss des Präsidiums, solange das Mitglied trotz Mahnung seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 7 Organe des TTV

Die Verbandsorgane sind:

- der Verbandstag,
- das Präsidium,
- die Kassenprüfer.

§ 8 Verbandstag

- (1) ¹Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTV. ²Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
- a) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,

- c) die Entlastung des Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes in den Jahren, in denen ein ordentlicher Verbandstag stattfindet,
 - e) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des TTV.
- (2) Dem Verbandstag gehören das Präsidium, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder an.
- (3) ¹Der ordentliche Verbandstag findet alle drei Jahre statt und wird vom Präsidium mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen schriftlich einberufen. ²Der außerordentliche Verbandstag wird vom Präsidium mit einer Ladungsfrist von drei Wochen in Textform aus wichtigem Grund oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder spätestens sechs Wochen nach Zugang der letzten für die Erreichung dieses Quorums erforderlichen Stimmen einberufen.
- (4) Wählbar sind nur Personen, die sich zu den in § 2 Abs. 4 geregelten Grundsätzen des TTV bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des TTV eintreten.
- (5) ¹Jeder satzungsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. ²Die Beschlüsse werden durch Ergebnisprotokoll beurkundet.
- (6) ¹Ordentliche Mitglieder erhalten je angefangene zwanzig Einzelmitglieder eine Stimme. ²Präsidiumsmitglieder und außerordentliche Mitglieder erhalten je eine Stimme. ³Ehrenmitglieder erhalten keine Stimme.
- (7) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 9 Präsidium

- (1) Der Verbandstag wählt das Präsidium für die Dauer von drei Jahren aus mindestens drei, höchstens neun stimmberechtigten Mitgliedern mit durch die Geschäftsordnung zu konkretisierenden Funktionen.
- (2) ¹Der Verbandstag hat den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten zu wählen. ²Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den TTV einzeln. ³Sofern der Verbandstag einen Geschäftsführer wählt, wird dieser ebenso Teil des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und vertritt den TTV einzeln. ⁴Anderenfalls kann das Präsidium zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (3) ¹Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte. ²Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
- (4) Das Präsidium kann mit Zweidrittelmehrheit Ordnungen zur Durchführung der Satzung erlassen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der Verbandstag wählt mindestens zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die gesamte Rechnungsführung des TTV gemeinschaftlich und erstatten dem Präsidium und dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht.

§ 11 Finanzen

- (1) Der TTV finanziert sich durch:
 - Beiträge seiner Mitglieder
 - Sonderabgaben und Gebühren
 - Zuwendungen
 - Schenkungen.
- (2) ¹Der TTV erhebt jährlich den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. ²Der Beitrag für das laufende Jahr richtet sich nach der Anzahl der natürlichen Personen, die bei einem Mitglied des TTV zum Beginn des Geschäftsjahres Mitglied sind.
- (3) Das Präsidium beschließt über die Erhebung von Sonderabgaben und Gebühren.
- (4) Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
- (5) ¹Die Ämter des TTV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ²Der TTV kann dem Präsidium eine angemessene Vergütung im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zahlen.
- (6) Bei Auflösung des TTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TTV an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Ausdauersports in Thüringen.

§ 12 Symbol

Auf rotem Grund verkörpern die weißen Buchstaben TTV die Landesfarben Thüringens und schließen das Thüringer Landeswappen ein.

§ 13 Schutzbestimmungen

- (1) Wir treten besonders ein für:
 - Gegenseitigen Respekt,
 - Wertschätzung und Fair Play
 - den verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen
 - Beteiligung und Mitbestimmung unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Religion
 - einen manipulations- und dopingfreien Sport
- (2) Antidoping

¹Der TTV tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen Anti-Dopingbestimmungen in ihren

aktuellen Fassungen der NADA an.

(3) Kindeswohl

¹Der Thüringer Triathlon-Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung. ²Im besonderen Maß gilt dies gegenüber Kindern und Jugendlichen.

(4) Datenschutz

¹Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und ggf. Speicherung von personenbezogenen Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. ²Diese Daten werden durch den TTV zur Erfüllung der Verbandzwecke benötigt, gespeichert, durch die TTV Geschäftsstelle sowie den Präsidiumsmitgliedern sowie Landestrainer bearbeitet und teilweise weitergegeben (z.B. DTU, LSB Thüringen). ³Darüber hinaus gibt der TTV die Daten nicht an Dritte weiter. ⁴Der TTV veröffentlicht sportliche Ergebnisse sowie durch die jeweils zuständige Stelle ausgesprochene verbandsrechtliche Sanktionen, insbesondere Sperren von Athleten, auf seiner Verbands-Homepage.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungskonferenz des TTV am 25. April 1990 beschlossen und durch den II. Verbandstag am 30. April 1994 in Erfurt, den XI. Verbandstag am 20. November 2010 in Erfurt, den XIV. Verbandstag am 17. November 2019 in Jena geändert, den XV. Verbandstag am 03. Dezember 2022 in Weimar sowie den XVI. Verbandstag am 22. November 2025 in Jena geändert.